

KAMMERREPORT #2

13.06.2025



© Steigenberger Hotels AG

>> IN DIESER AUSGABE:

Bericht und Beschlüsse der Kammerversammlung
AusbildungPlus – das Siegel für besondere
Ausbildungsqualität

>> WEITERE THEMEN:

Anmeldung zur
Winterprüfung für
Rechtsanwaltsfachangestellte
Neuregelung der Berufsordnung

IN DIESER AUSGABE

03



Editorial der Präsidentin

04



Bericht von der Kammerversammlung am 24.03.2025 und Beschlüsse

07



AusbildungPlus – das Siegel für besondere Ausbildungsqualität

08



Termine der Winterprüfung 2025 für Rechtsanwaltsfachangestellte

03 Editorial der Präsidentin04 Rechtsanwaltskammer04 Bericht von der Kammerversammlung am Montag, den 24. März 2025 und Beschlüsse07 Berufsrecht07 Neuregelung der Berufsordnung07 Satzungsversammlung beschließt Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO07 Ausbildungsabteilung07 AusbildungPlus – das Siegel für besondere Ausbildungsqualität08 Termin der Zwischenprüfung 202508 Termine der Winterprüfung 2025 für Rechtsanwaltsfachangestellte08 Termine der Prüfungen für Rechtsfachwirte 202509 Neuzulassungen und verliehene Fachgebietsbezeichnungen*09 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart09 Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart10 Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart10 Neue Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart11 Vorschau/Impressum

* Es werden nur die Namen der zugelassenen neuen Mitglieder und Fachanwälte sowie Fachanwältinnen veröffentlicht, die sich damit einverstanden erklärt haben. Die Veröffentlichung ist daher nicht abschließend.

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



Editorial

Was bringt der Koalitionsvertrag (für die Anwaltschaft) und worüber schweigt er?

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im April dieses Jahres hat die neue Bundesregierung ihren Koalitionsvertrag veröffentlicht. Schaut man auf die rechtspolitischen Themen, fällt auf, dass viele bereits auf der Agenda der Vorgängerregierung standen.

Ein Beispiel ist das Thema „**Gute Gesetzgebung**“. Die Koalitionäre schreiben hierzu eigentlich Selbstverständliches: „Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen“. Um es mit Goethe zu sagen: „Die Botschaft hör ich wohl...“. Bereits der Koalitionsvertrag der Parteien der Vorgängerregierung schrieb sich die Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung auf die Fahne und hat zu diesem Zweck sogar ein Zentrum für Legistik gegründet. Dessen Zweck beschränkt sich aber offenbar auf die Fortbildung in der Gesetzgebung. Eine Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung konnte ich persönlich zumindest nicht feststellen. Im Gegenteil. Bei zahlreichen Gesetzgebungsvorhaben war die Vorbefassung von Experten, die sicher zur Qualität der Gesetze beitragen könnten, offensichtlich nicht erwünscht. Sogenannte „Omnibusgesetzgebungsverfahren“, mit denen gleichzeitig mehrere Gesetze erlassen werden und das mitunter in verschiedenen Rechtsgebieten, machen es selbst für Experten schwer, den Überblick zu behalten und die Rechtsentwicklung adäquat zu verfolgen. Dem Eindruck nach, hat die Gesetzgebungsflut jedenfalls nicht abgenommen!

Erfreulich ist in jedem Fall das **Bekanntnis der neuen Koalitionäre zur Selbstverwaltung der Berufe und den berufsständischen Versorgungswerken**. Umso mehr erstaunt hat der Vorstoß der neuen Bundesarbeitsministerin, mit dem sie Selbständige und damit auch Freiberufler und Anwälte in das System der gesetzlichen Rentenversicherung eingliedern möchte. Diese Überlegungen sind natürlich nicht neu. Sie stehen aber diametral zu den Aussagen des Koalitionsvertrages und es gilt für die Freiberufler im Allgemeinen und für die Anwaltschaft im Besonderen hier weiterhin wachsam zu sein.

Verschiedene Themen, die in der vergangenen Legislaturperiode wichtig waren, erwähnt der Koalitionsvertrag nicht. Das Thema „**Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung**“ gehört leider dazu. Aus rechtsstaatlicher Perspektive gehört sie in jedem Fall wieder auf die Agenda, da es um nichts Geringeres geht, als um die Rechte der Beschuldigten und ihrer Verteidiger im Strafprozess und um die Sicherstellung eines fairen Verfahrens.

Es gäbe noch viel zu sagen und hinterfragen. Im Laufe der noch neuen Legislatur wird es aber Gelegenheit geben, um die einzelnen Themen zu diskutieren und Stellung zu beziehen. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer werden sich wieder im Sinne der Anwälte und ihrer Mandanten zu Wort melden.

Eine gute Zusammenfassung der für die Anwaltschaft wichtigen Themen des Koalitionsvertrages hat die Bundesrechtsanwaltskammer im [Newsletter](#) veröffentlicht und wer den Vertrag in seiner Gänze lesen möchte, findet ihn [hier](#).

Ihre – Ulrike Paul – □

>> RECHTSANWALTSKAMMER

Bericht von der Kammerversammlung am 25.04.2023

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 24.03.2025 im Steigenberger Graf Zeppelin in Stuttgart statt. Traditionell ging der Kammerversammlung ein Stehempfang voraus, der den Teilnehmern die Gelegenheit zum Austausch mit den Vertretern der Justiz, der Selbstverwaltung, dem Verbandswesen und nicht zuletzt mit Kolleginnen und Kollegen gab.

Der Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Herr Elmar Steinbacher, richtete im öffentlichen Teil der Versammlung ein Grußwort an die Mitglieder. Inhaltlich ging er auf die beschlossene Erhöhung der Anwaltsgebühren und Gerichtskosten sowie insbesondere auf das Thema Bürokratieabbau ein.

Im Anschluss an das Grußwort gab der Vorstandsvorsitzende des Versorgungswerks der Rechtsanwälte Baden-Württemberg, Herr Dr. Fabian Widder, unter dem Titel „Unser Versorgungswerk: Überblick, aktuelle Entwicklungen und Ausblick“ einen Einblick in die Strukturen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte.

Nach Verabschiedung der Ehrengäste wurde in die formelle Tagesordnung eingetreten.

TOP 1 *Tätigkeitsbericht der Präsidentin für das Jahr 2024*

Präsidentin Paul verwies einleitend auf ihren Tätigkeitsbericht im Kammerreport 1/2025 vom 18.03.2025. Sie ging insbesondere auf das im November 2024 verabschiedete Jahressteuergesetz 2024, die bestehende Problematik der Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, die Abkündigung der Personen- und Beschwerdeverwaltung der Rechtsanwaltskammern durch die DATEV zum 31.12.2027 und auf die gemeinsame Veranstaltung mit der Justiz zum Commercial Court in Stuttgart ein.

Das **Jahressteuergesetz 2024** beinhaltet eine Änderung von § 87 a Abs. 1 AO, die zur Folge hat, dass für Rechtsanwälte keine

Kommunikation mit der Finanzverwaltung über die EGVP-Infrastruktur mehr möglich sei. Damit könne das beA nicht mehr für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung genutzt werden. Einziger elektronischer Übermittlungsweg an die Finanzämter sei das Elsterportal. Zur Vermeidung von Haftungsfällen bei der Adressierung des Finanzamts erscheine im beA seit Freitag, dem 13.12.2024, eine Warnmeldung, dass die Regelung des § 87a Abs.1 Satz 2 AO beachtet werden sollte.

Für die Rechtsanwaltskammer enthalte das Jahressteuergesetz 2024 nach bisheriger Lesart zudem eine neue Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzämtern über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich Tätigen.

Präsidentin Paul berichtete, dass der Nichtbeanstandungserlass bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Bezug auf **Sammeltreuhandkonten von Rechtsanwälten** zum Ende des Jahres auslaufen werde. Eine Verlängerung werde es voraussichtlich nicht geben. Nach allem, was bisher bekannt sei, sei zu befürchten, dass auch die Geschäftskonten der Rechtsanwälte von den Banken gekündigt werden, wenn dort Fremdgelder verwaltet würden. Die Bundesrechtsanwaltskammer prüfe daher die Möglichkeit der Einführung eines alternativen Systems zur Prävention von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz und Steuerhinterziehung. Frankreich zum Beispiel verfüge mit der CARPA über eine Fremdgeldkasse der Anwaltschaft, d.h. das Anderkonto werde zentral bei der jeweiligen Anwaltskammer geführt, die auch die Kontrolle über den Zahlungsverkehr ausübe. Eingelegte Gelder würden in der Zwischenzeit auf dem Konto bis zu ihrer Auszahlung geringe Zinsen abwerfen, die bei der CARPA verblieben und mit denen die Rechtshilfestellen finanziert würden. Einen anderen Weg habe Belgien beschritten. Das dortige System funktioniere nachgelagert und somit nicht direkt präventiv.

Paul berichtete zudem darüber, dass die **DATEV e.G.** die von ihr betriebene **Personen- und Beschwerdeverwaltung** einschließlich

des Abrechnungswesens der Rechtsanwaltskammern zum 31.12.2027 gekündigt habe. Die Anwälte selbst seien hiervon nicht betroffen. Es gehe ausschließlich um die Software der Geschäftsstellen. Knapp die Hälfte der betroffenen Rechtsanwaltskammern habe sich zu einer GbR zusammengeschlossen, deren Zweck es sei, mithilfe von rechtlichen und technischen Beratern ein Beschaffungsverfahren durchzuführen. Die Gesamtkosten des Projekts seien im Moment noch nicht (abschließend) bezifferbar. Die Bandbreite reiche aktuell von 2 bis 6 Millionen EUR.

Schließlich berichtete Paul von der **Veranstaltung zum Commercial Court**, die gemeinsam vom Fortbildungsinstitut der RAK Stuttgart GmbH und der Justiz organisiert und am 18.03.2025 durchgeführt worden sei. Die Veranstaltung sei auf große Resonanz gestoßen und sie hoffe, dass es weitere gemeinsame Projekte mit der Justiz geben werde.

Fragen zum Tätigkeitsbericht wurden nicht gestellt.

TOP 2 *Kassenbericht des Schatzmeisters*

Schatzmeister Dr. Leicht berichtete unter Bezugnahme auf den im Kammerreport Nr. 1 vom 18.03.2025 veröffentlichten Kassenbericht und auf die in der Power-Point-Präsentation visualisierte Haushaltsdarstellung über die Kassenlage. Die mit **€ 176.017,00** geplante Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2024 sei nicht realisiert worden. Das Haushaltsjahr 2024 sei mit einer Unterdeckung von **€ 17.129,36** abgeschlossen worden. Gründe hierfür seien in geringem Umfang höhere Einnahmen als in der Planung vorgesehen bei gleichzeitig geringeren Ausgaben. Das Gesamtvermögen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart habe zum 31.12.2024 **€ 2.690.461,17** betragen.

Fragen zum Kassenbericht wurden nicht gestellt.

TOP 3**Bericht des Rechnungsprüfers**

Wegen Abwesenheit des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters verlas Altpräsident Frank E.R. Diem den im Kammerreport Nr. 1 vom 18.03.2025 veröffentlichten Bericht über die Kassenprüfung am 07.02.2025. Diese sei nach dem Bericht des Rechnungsprüfers reibungslos verlaufen. Das Rechnungswesen und die Buchhaltung seien in bester Ordnung. Sämtliche Ausgaben seien ordnungsgemäß belegt. Auffälligkeiten und Beanstandungen habe es keine gegeben.

TOP 4**Entlastung des Vorstands**

Altpräsident Rechtsanwalt Frank E.R. Diem stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstands verbunden mit Worten des Dankes an den Vorstand für die geleistete Arbeit.

Der **Antrag** wurde mit **66** Ja-Stimmen, **13** Enthaltungen und **1** Gegenstimmen angenommen.

TOP 5**Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2025**

Zum Rechnungsprüfer für das Jahr 2025 wurde einstimmig und ohne Gegenstimmen und/oder Enthaltungen Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen **gewählt**.

Zu seinem Stellvertreter wurde ebenfalls einstimmig und ohne Gegenstimmen und/oder Enthaltungen Rechtsanwalt Sven Hoffmann **gewählt**.

TOP 6**Haushaltsplanung 2025 und Festsetzung des Kammerbeitrags 2025**

Schatzmeister Dr. Leicht erläuterte den Haushaltsentwurf und ging insbesondere auf die von ihm in der PowerPoint-Präsentation markierten Positionen für das Geschäftsjahr 2025 ein.

Insgesamt ergebe sich für das Jahr 2025 eine prognostizierte Unterdeckung von **€ 257.809,00**. Die Erlöse würden mit **€ 3.214.060,00** bei Kosten von **€ 3.471.869,00** prognostiziert. Das Vermögen der Rechtsanwaltskammer bilde kein volles Haushaltsjahr mehr ab. Mit Entnahmen vom Fortbildungsinstitut der RAK Stuttgart GmbH sei bis auf Weiteres nicht zu rechnen, da sich das Geschäft des FI rückläufig entwickle.

Schatzmeister Dr. Leicht stellte folgende Anträge:

1. Der Kammerbeitrag 2025 für natürliche Personen wird festgesetzt auf **€ 390,00**.
2. Der Kammerbeitrag 2024 für Berufsausübungsgesellschaften, inklusive der Mandatsgesellschaften wird festgesetzt auf **€ 625,00**.
3. Der Kammerbeitrag für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird festgesetzt auf **€ 250,00**.

Aus dem Mitgliederkreis wurde nach der „Nachhaltigkeit“ der Beitragserhöhung gefragt. Präsidentin Paul ging auf die statische Mitgliederentwicklung ein. Die Mitgliedszahlen würden sich in der mittleren Zukunft rückläufig entwickeln, da die geburtenstarken Jahrgänge nun das Rentenalter erreichten und die Zulassungszahlen, insbesondere bei den niedergelassenen Rechtsanwälten rückläufig seien. Paul ging zudem auf die nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder, nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO ein. Hier habe man im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschluss vom 11.11.2024, AnwZ (Brfg) 35/23) einen verringerten Beitrag angesetzt, aus dem auch der Beitrag zum beA und zur Schlichtungsstelle der BRAK herausgerechnet worden sei. Bei der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer habe man einen entsprechenden Antrag eingebracht, wonach die Rechtsanwaltskammern für diese Mitglieder die beiden genannten Beiträge ebenfalls nicht zahlen müssen. Paul erklärt im Hinblick auf die Kosten, dass diese insbesondere auch auf eine jetzt gute Personaldecke zurückzuführen seien. Diese sei in den vergangenen Jahren so nicht gegeben gewesen, obwohl die Rechtsanwaltskammer weitere Aufgaben, zum Bei-

spiel im Bereich der Geldwäscheprävention und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich erhalten hätte.

Auf Nachfrage zur Situation des Fortbildungsinstituts und der Frage, warum man die Seminarpreise nicht anhebe, erklärte Paul, dass die Preise auf dem Fortbildungsmarkt erheblich zusammengebrochen seien. Dies sei insbesondere dadurch bedingt, dass die Teilnehmer verstärkt auf online-Fortbildungen setzten, die sie im Prinzip überall, d.h. ohne eine örtliche Bindung buchen könnten. Das Fortbildungsinstitut der RAK Stuttgart GmbH dürfe schließlich grundsätzlich keine kammerfremden Teilnehmer beschulen bzw. dies nur in einem vernachlässigbar geringen Umfang. Es könne somit auf diese Entwicklung am Markt nur eingeschränkt reagieren. Das Fortbildungsinstitut strebe Kooperationsveranstaltungen zum Beispiel mit der Justiz an, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Der **Antrag** des Schatzmeisters zu 1) wurde mit **54** Ja-Stimmen, **15** Gegenstimmen und **5** Enthaltungen **angenommen**.

Der **Antrag** des Schatzmeisters zu 2) wurde mit **60** Ja-Stimmen, **9** Gegenstimmen und **2** Enthaltungen **angenommen**.

Der **Antrag** des Schatzmeisters zu 3) wurde mit **65** Ja-Stimmen, **1** Gegenstimmen und **6** Enthaltungen **angenommen**.

Präsidentin Paul dankte Schatzmeister Dr. Leicht für die gute Haushaltsführung und -planung.

TOP 7**Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Gesamtvorstand der RAK Stuttgart 2026 gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung der RAK Stuttgart für die Wahlen zum Gesamtvorstand**

Als Mitglieder des Wahlausschusses wurden vorgeschlagen

- Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer
- Rechtsanwalt Dr. Max Klinger
- Rechtsanwältin Jana Pilgrim

Die Vorgeschlagenen wurden mit **63** Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen und **2** Enthaltungen in offener Wahl **gewählt**.

Wahlvorschläge als Ersatzmitglieder des Wahlausschusses:

- Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
- Rechtsanwalt Bernd Heinz Kiefer
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Scherf

Die Vorgeschlagenen wurden mit **65** Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen und **0** Enthaltungen in offener Wahl **gewählt**.

TOP 8

Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstands der RAK Stuttgart

TOP 8.1

Antrag auf Erhöhung der Gebühren für die Erstellung von Anwaltsausweisen

Berichterstatter Dr. Thomas Leicht erläuterte den Antrag. Dieser gehe auf eine Anhebung der Preise für die Erstellung des Ausweises zurück.

Der Vorstand der RAK Stuttgart beantragte folgenden Beschluss:

„Die Gebühr für die Erstellung des Anwaltsausweises wird auf € 25,00 erhöht. Die Erhöhung gilt für alle Anträge, die nach dem 15.07.2025 bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingehen.“

Der Antrag wurde mit **53** Ja-Stimmen, **3** Gegenstimmen und **2** Enthaltungen **angenommen**.

Zugleich wurde angeregt zu prüfen, ob die Laufzeit für den Anwaltsausweis nicht erhöht werden könne.

TOP 8.2

Antrag auf Neufassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 14.04.2005 über die Erhebung von Gebühren für die Bestätigung des Berufsattributs

Berichterstatter Dr. Leicht erläuterte den Antrag.

Der Vorstand der RAK Stuttgart beantragte folgenden Beschluss:

„Der Beschluss der Kammerversammlung vom 14.04.2005 über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Bestätigung des Berufsattributs „Rechtsanwalt“ auf € 30,00 für das Kalenderjahr wird aufgehoben. Für die Ausstellung einer Bestätigung des Berufsattributs „Rechtsanwalt“ wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 30,00 erhoben.“

Der Antrag wurde mit **60** Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen und **2** Enthaltungen **angenommen**.

TOP 8.3

Antrag auf Beschlussfassung über eine Gebühr für die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (§ 50 BBiG)

Berichterstatter Prof. Ingo Hauffe erläuterte den Antrag.

„Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart beantragt einen Beschluss über die Erhebung einer Antragsgebühr in Höhe von € 500,00.“

Der Antrag wurde mit **57** Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen und **1** Enthaltungen **angenommen**.

TOP 8.4

Antrag auf Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Feststeller im Verfahren auf Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (§ 50 BBiG)

Berichterstatter Prof. Ingo Hauffe erläuterte den Antrag.

Der Vorstand der RAK Stuttgart beantragte folgenden Beschluss:

„Feststeller im Verfahren auf Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (§ 50 BBiG) erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 100,00 (Arbeitgebervertreter) und € 50,00 (Arbeitnehmervertreter) pro Feststellungsverfahren. Nimmt der Feststellungstermin mehr als fünf Zeitstunden in Anspruch, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um € 100,00

(Arbeitgebervertreter) und € 50,00 (Arbeitnehmervertreter). Für die Vorbereitung des Feststellungsverfahrens (Prüfungstag) wird eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 (Arbeitgebervertreter) und € 25,00 (Arbeitnehmervertreter) gewährt.“

Der Antrag wird mit **57** Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen und **1** Enthaltungen **angenommen**.

TOP 8.5

Antrag auf Erhebung der jährlichen Gebühr für das beA-Postfach für dienstleistende europäische Rechtsanwälte

Berichterstatter Dr. Leicht erläuterte den jährlich hinsichtlich der Höhe des Betrags neu zu fassenden Beschluss.

Der Vorstand der RAK Stuttgart beantragte folgenden Beschluss:

„Für das Jahr 2025 wird die Gebühr für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für dienstleistende europäische Rechtsanwälte auf € 74,00 festgesetzt.“

Der Antrag wird mit **58** Ja-Stimmen, **0** Gegenstimmen und **0** Enthaltungen **angenommen**.

TOP 9

Bericht zur Ausbildungssituation im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Dr. Klemens Werner berichtete über die Ausbildungssituation im Kammerbezirk und über die Maßnahmen der RAK Stuttgart zu deren Verbesserung. Er hob das entwickelte Leitbild für gute Ausbildungsqualität hervor und berichtete, dass hieran die Vergabe eines Ausbildungssiegels geknüpft werden solle. Dieses Projekt würde noch im laufenden Jahr umgesetzt werden.

TOP 10

Verschiedenes

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, schloss Paul die Versammlung um 22.10 Uhr □

>> BERUFSRECHT

Änderungen der Berufsordnung seit 01.05.2025 in Kraft

Zum 01.05.2025 sind die Änderungen der BORA bei Beendigung der Berufsausübungsgesellschaften in Kraft getreten. Die Neuregelungen finden Sie [hier](#).

Satzungsversammlung beschließt Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO

Am 26.05.2025 hat die Satzungsversammlung beschlossen, die Frist zur Beibringung der besonderen praktischen Erfahrung von drei auf fünf Jahre anzuheben. Hintergrund ist, dass es zunehmend schwerer wird, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ausreichend Fälle zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung zusammenzubekommen. Das Fallaufkommen geht kontinuierlich zurück. Die Pressemitteilung der BRAK finden Sie [hier](#).

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

*AusbildungPlus – das Siegel für besondere Ausbildungsqualität***Warum ein Ausbildungssiegel?**

Besondere Ausbildungsqualität sichtbar machen und damit junge Menschen als Auszubildende gewinnen, das ist das Ziel des Ausbildungssiegels der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Wer erhält das Siegel?

Das Siegel erhalten Ausbilder, die sich durch eine besondere Qualität bei der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten auszeichnen, in dem sie nachweislich folgende sechs Kriterien erfüllen:

- Zahlung der von der RAK empfohlenen Ausbildungsvergütung ohne Abzüge
- Erstellung individueller Ausbildungspläne
- Evaluation der Ausbildung
- Lernkooperation mit der Berufsschule
- regelmäßige Ausbildungsgespräche
- Pädagogische Qualifizierung der Ausbilder

Welche Anforderungen verbergen sich konkret hinter den Kriterien?

Die Kriterien werden im Leitbild für eine gute Ausbildungsqualität der Rechtsanwaltskammer Stuttgart erläutert.

Wie erhalte ich das Siegel?

Das Siegel wird auf Antrag bei bestehendem Ausbildungsverhältnis vergeben.

Für den Nachweis der Kriterien soll das auf der Homepage der RAK Stuttgart hinterlegte Formular verwendet werden. Dieses enthält nähere Angaben darüber, wie die Nachweise zu erbringen sind.

Bestehen in einer Kanzlei mehrere Ausbildungsverhältnisse und möchte die Kanzlei mit dem Siegel werben, muss die Erfüllung der Kriterien für alle Ausbildungsverhältnisse nachgewiesen werden.

Wann wird das Siegel erstmalig vergeben?

Das Siegel kann erstmalig im Herbst 2025 für das Ausbildungsjahr 2025/2026 vergeben werden.

Wie lang darf ich das Siegel verwenden?

Das Ausbildungssiegel wird für drei Jahre erteilt. Nach Ablauf von drei Jahren kann es neu beantragt werden.

Die Rechtsanwaltskammer behält sich vor, die Erlaubnis zur Nutzung des Siegels zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Vergabe des Ausbildungssiegels nachträglich entfallen oder wenn Umstände bekannt werden, die eine Vergabe des Siegels versagt hätten.

Die Erfüllung der Kriterien 3-5 ist jährlich nachzuweisen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Ausbildungssiegel finden Sie auf unserer Homepage unter rak-stuttgart.de



Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten am 15. Oktober 2025

Die Zwischenprüfung für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am **15. Oktober 2025** von **10.00-12.00 Uhr** im **SSB Veranstaltungszentrum Waldaupark**, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart statt. Die schriftliche Ladung zur Zwischenprüfung wird den Auszubildenden rechtzeitig übersandt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bitte denken Sie daran, der RAK Stuttgart die Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 3 Nr. 9 des Berufsausbildungsvertrages i.V.m. § 33 JArbSchG für die noch minderjährigen Auszubildenden rechtzeitig zu übersenden.

Termin der Winterprüfung 2025 für Auszubildende zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart bietet auch in diesem Jahr wieder eine Winterprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte an. Die schriftliche Prüfung findet vom **04.11.-07.11.2025** statt.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen,
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben,
- Auszubildende, die nach Anhörung des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens **1. September 2025** bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein.

Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Zwischenzeugnis des Auszubildenden im Original
- Lebenslauf im Original
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (sofern nicht bei der RAK Stuttgart abgelegt)
- Berichtsheft in Kopie (gern per beA)
- Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 8 der Prüfungsordnung voraussetzt, dass die Ausbildungszeit zurückgelegt worden ist. Der bloße kalendarische Ablauf der Ausbildungszeit reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss die Berufsausbildung während der Ausbildungszeit im Wesentlichen tatsächlich zurückgelegt werden. Fehlzeiten können daher zu einer Versagung der Zulassung zur Abschlussprüfung führen. □

Termine der mündlichen Prüfungen für geprüfte Rechtsfachwirte

Die mündlichen Prüfungen finden vom **17. November 2025** bis **28. November 2025** statt. Die genauen Termine je Prüfling werden

zeitnah mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer erhalten ihren Prüfungstermin mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. □

>> NEUZULASSUNGEN

Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Amelung, Linda	Stuttgart
Appelt, Max	Stuttgart
Bauer, Lukas	Stuttgart
Becker, Camille	Stuttgart
Bieger, Matthias	Stuttgart
Blume, Catherina	Stuttgart
Borho, Dr. Christopher	Stuttgart
Braatz, Tobias	Stuttgart
Bucher, Manuel	Stuttgart
Burgbacher, Filip	Stuttgart
Cinar, Ronahi	Stuttgart
Cloppenburg, Pascal	Stuttgart
Csacsko, Nathalie	Stuttgart
Deckart, Patrick	Stuttgart
Deniz, Esra Betül	Stuttgart
Eimert, Lisa	Ehingen
Erbas, Eda	Stuttgart
Finelli, Giulia	Stuttgart
Forcher, Benjamin	Stuttgart
Frischknecht, Anika	Stuttgart
Grimm, Delia	Stuttgart
Grotz, Dr. Pauline Anna	Stuttgart
Güldner, Jennifer	Ulm/Donau
Hain, Markus	Stuttgart
Henkel, Denis	Filderstadt
Hilser, Dr. Raphael	Stuttgart
Hipp, Andreas	Stuttgart
Hohenstein, Marc	Stuttgart
Hörenberg, Sophia	Stuttgart
Höver, Jorgen Sven	Stuttgart
Jakob, Dennis	Ulm/Donau
Joka, Hans-Joachim	Schwäbisch Gmünd
Jurowitz, Alexandra	Ulm/Donau

Kaifel, Simon	Stuttgart
Kiefer, Philip	Stuttgart
Kilinc, Evin	Stuttgart
Knieper, Jakob	Stuttgart
Konsek, Caroline	Stuttgart
Kopp, Simon	Stuttgart
Leinfelder, Patrick	Ulm/Donau
Locher, Dr. Johannes	Stuttgart
Loncar, Daniel	Stuttgart
Mahlenbrei, Sibylle	Ehingen/Donau
Maier, Franziska	Stuttgart
Manz, Fabiana	Ostfildern
Marte, Mirjam	Stuttgart
Mayer, Simon	Böblingen
Meister, Linda	Stuttgart
Mrokon, Maximilian	Stuttgart
Radakovic, Sofija	Stuttgart
Rosenkranz, Marie	Ulm/Donau
Ryl, Viktoria	Heidenheim
Savin, Sergius	Stuttgart
Schrodi, Jonas	Stuttgart
Sowa, Tizian	Stuttgart
Stahlberger, Moritz	Stuttgart
Strohhäcker, Fabian	Stuttgart
Struß, Dr. Lukas	Stuttgart
Teufel, Sebastian	Ludwigsburg
Uhl, Julian	Göppingen
Völpel, Yannic	Stuttgart
Weber, Michael	Langenau
Weik, Miriam	Stuttgart
Weinmann, Dr. Philipp Sebastian	Stuttgart
Winter, Katrin Mag. iur.	Esslingen
Wolfer, Lilian	Stuttgart

Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Borrmann, Carmen	Stuttgart
Genc, Nesrin	Stuttgart
Gruber, Moritz	Ulm
Hammer, Christina	Untergruppenbach
Hils, Steffen	München
Höhne, Maria	Stuttgart
Hönle, Franziska	Neckarsulm
Hotz, Mathias	Essen
Jaumann, Jens	Oberkochen
Jung, Hendrik	Neckarsulm
Keilen, Alena	Bad Wimpfen
Knauer, Dr. Sven	Stuttgart
Krümpelmann, Dr. Max	Fuschl am See
Kutschenreiter, Kilian	Stuttgart

Leucht, Daniela	Stuttgart
Meola, Carmen	Ehningen
Merkel, Philipp	Stuttgart
Michel, Joachim	Neckarsulm
Muschel, Eva	Stuttgart
Oestreicher, Nadine	Neckarsulm
Panzner, Ulrich	Iphofen
Reich, Saskia	Karlsruhe
Schneider, Rebekka	Schwäbisch Hall
Schulze, Jonas	Kornwestheim
Seidel, Jan Alexander	Stuttgart
Wegenast, Friederike	Stuttgart
Werling, Katrin Mirjam	Stuttgart

Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Arbeitsrecht

Heidelberger, Alexandra	Stuttgart
Mangold, Jacqueline	Lauchheim
Thiel, Kevin	Stuttgart
Wagner, Juliane	Ulm/Donau

Bau- und Architektenrecht

Nersin, Genc	Stuttgart
--------------	-----------

Erbrecht

Fels, Eilert-Christian	Stuttgart
------------------------	-----------

Familienrecht

Monzel, Marilena	Ludwigsburg
------------------	-------------

Handels- und Gesellschaftsrecht

Duttig, Dr. Andreas	Stuttgart
Panfili, Chiara, LL.M.	Stuttgart

Miet- und WEG Recht

Cichuta, Kristine	Heilbronn
Straub, Lukas	Nürtingen

Miet- und WEG Recht

Arendt, Dennis	Crailsheim
Bauer, Daniela	Ingersheim
Bergen van, Tina	Stuttgart
Wisocki, Lara	Göppingen

Strafrecht

Glöckle, Nico	Stuttgart
---------------	-----------

Neue Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

PHP Rechtsanwälte Heilbronn Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Heilbronn
Martis, Maier, Friedrichs Rechtsanwälte PartGmbH	Schwäbisch Gmünd
Seibert - Recht & Steuer, Rechtsanwalts- PartG mbB	Stuttgart
Klug & Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Sindelfingen
Rexus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Esslingen
Dr. Schur & Kollegen KG Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer	Ehingen
Willbold Otte Verwaltungs- GmbH	Ulm/Donau
Willbold Otte Rechtsanwälte GmbH & Co. KG	Ulm/Donau
Dr. Schur Beteiligungs GmbH	Ehingen
NAEGELE Rechtsanwälte PartGmbH	Stuttgart
Anwaltskanzlei Öz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Heilbronn



KAMMERREPORT # 3/2025



VORSCHAU

Erste Wahlbekanntmachung der Wahlen zum Gesamtvorstand 2026

Bericht von der Hauptversammlung der BRAK

IMPRESSUM

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/222155-0, Fax 0711/222155-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Schlosserstraße 15, 70180 Stuttgart
E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.gup-stuttgart.de

Fotografie:

Steigenberger Hotels AG
Michael Wagner Fotografie, kontakt@focusinwagner.de

Bezugspreise:

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Urheberrechte:

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:

Ältere Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:

Online-Registrierung unter rak-stuttgart.de
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

Leserbriefe erbeten an:

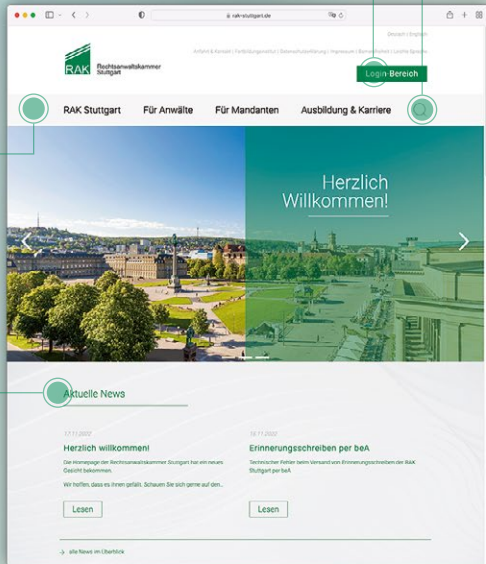
info@rak-stuttgart.de

Internetportal www.rak-stuttgart.de

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

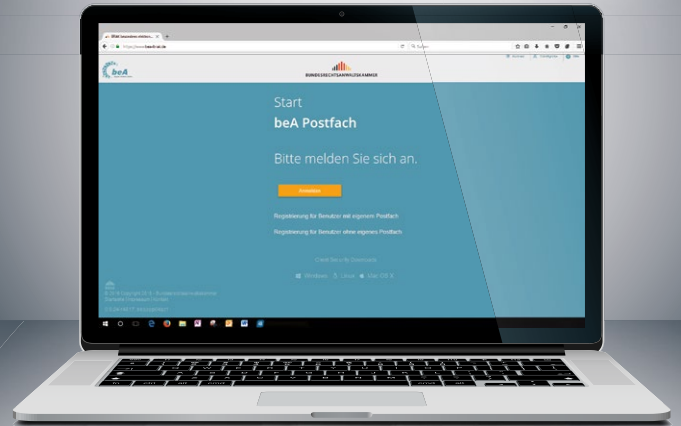
Klar strukturierte Hauptnavigation.



Die aktuellsten News direkt im Blick.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



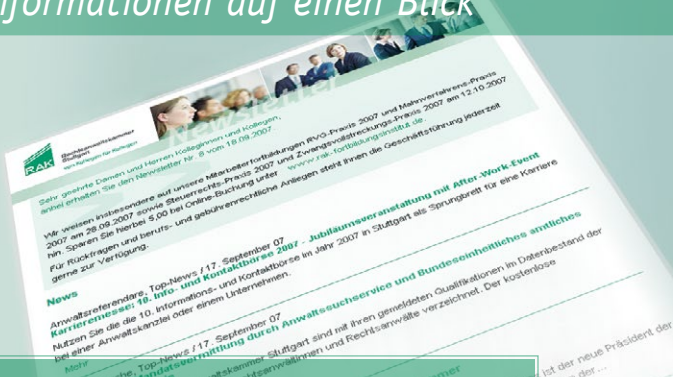
beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter www.bea.brak.de



Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie [hier](#) auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns. Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.

Rechtsreferendare

Ausbildung

Elektronischer Rechtsverkehr

Allgemeines

Das beA

Vollmachtsdatenbank

Downloads

Service

Publikationen